

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Oktober 1957	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
22. 10. 57	Hessische Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	143
22. 10. 57	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbehörde und zur Regelung des Verfahrens	143
27. 9. 57	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen	144

Hessische Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Vom 22. Oktober 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, die in Satz 1 bezeichnete Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen; sie wird vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(2) Den kreisfreien Städten wird die in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen; sie wird vom Magistrat wahrgenommen.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Wehrpflichtige seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt vor der Einberufung hatte.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Schneider

Verordnung

über die Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbehörde und zur Regelung des Verfahrens.

Vom 22. Oktober 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zur Bestimmung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbehörde und zur Regelung des Verfahrens wird auf den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister
für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr
Zinn Franke

Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung
über das offene Lagern von Getreide
und anderen Ernteerzeugnissen.

Vom 27. September 1957.

Auf Grund der §§ 1 und 48 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1

§ 3 Satz 1 der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeug-

nissen vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 792) erhält folgende Fassung:

„Auf einem Lagerplatz dürfen ungedroschenes Getreide sowie Stroh, Heu, Flachs und ähnliche leicht entzündliche Ernteerzeugnisse nur in einer Menge bis zu 1500 cbm Rauminhalt gelagert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1957.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider